

EU - Änderung der autonomen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren zum 1.7.2019

Bonn (GTAI) – Mit der Verordnung (EU) Nr.1388/2013 wurden autonome Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren eröffnet. Damit soll die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Europäischen Union nur in unzureichendem Maße hergestellt werden, sichergestellt werden. Die Zollkontingente werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Änderungen:

- für sechs Waren werden neue Zollkontingente zum Nullsatz eröffnet.
- bei insgesamt vier Waren werden die Kontingentsmengen erhöht. Bei drei Kontingenten erfolgt die Erhöhung ab 1. Januar 2019, bei einem Kontingent wird die Menge rückwirkend für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 erhöht.
- bei einem Kontingent wird die Einreihung der unter dieses Zollkontingent fallenden Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN) geändert
- ein Zollkontingent wird ab dem 1. Juli 2019 geschlossen
- vier weitere Zollkontingente für Waren aus dem Bereich der Informationstechnologie werden ebenfalls geschlossen, nachdem der Zollsatz für diese Waren aufgrund der Umsetzung des Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie auf null gesenkt wurde.

Quelle:

Verordnung (EU) 2019/998 des Rates vom 13. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren; ABl. L 163 vom 20. Juni 2019, S. 13.

KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.